

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H. Daniela Rivin
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

Wien, am 11.5.2017

Stellungnahme der FHK zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das UG 2002, das FHStG, das PUG und das HS-QSG geändert werden soll (GZ: BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Zusendung des betreffenden Entwurfs und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I Änderungen im FHStG

Einige Änderungen, die im Zuge der Novellierung in das UG einfließen sollen, werden positive Effekte im Bereich des Studienrechts der Universitäten zur Folge haben. Die FHK fordert entsprechende Bestimmungen auch für die Fachhochschulen ein.

1) Abschluss von Bachelorstudiengängen

Hinsichtlich der Voraussetzungen, die zum Abschluss von Bachelorstudiengängen führen, besteht aus Sicht der Fachhochschulen auch im FHStG Adaptionbedarf. Auch an den Fachhochschulen sollte wie in der Novelle zum UG 2002 vorgesehen (§ 80 Abs 1), Wahlmöglichkeit bestehen, ob eine oder zwei Bachelorarbeiten abzufassen sind. Die aktuelle Bestimmung in § 3 Abs 2 Z 6 FHStG sollte insofern geändert werden.

§ 3 Abs 2 Z 6 FHStG

Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang oder einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Abfassung einer Master- oder Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt. In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine Bachelorarbeit oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. ~~besteht die Verpflichtung zur Anfertigung von~~

~~eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen einer Lehrveranstaltungen abzufassen ist (Bachelorarbeiten); (...).~~

Entsprechend wäre zudem § 16 Abs 1 FHStG zu adaptieren.

2) Recht auf Einhebung von Kautionen/Gebühren im Aufnahmeverfahren

Wie in der Novelle für die Universitäten vorgesehen, wäre es auch für die Fachhochschulen wünschenswert, Kautionen einzuheben (vgl. § 60 Abs 3a UG-Novelle). Wir ersuchen folglich um Aufnahme eines § 4 Abs 5a in das FHStG.

§ 4 Abs 5a FHStG

Bestehen Zweifel an der Echtheit der für die Zulassung zum Studium vorgelegten Urkunden oder an deren inhaltlicher Richtigkeit oder reichen diese für eine Entscheidung nicht aus, kann der Erhalter die Überprüfung der Unterlagen oder der Kenntnisse vornehmen oder durch vom Erhalter bestellte Sachverständige vornehmen lassen. Dafür kann vom Erhalter eine Kaution eingehoben werden, welche der Studienwerberin oder dem Studienwerber rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat.

Wir weisen außerdem auf § 11 Abs 2 FHStG hin, wonach für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens von den BewerberInnen keine Gebühren zu entrichten sind. Diese Bestimmung wurde seitens der Fachhochschulen in den letzten Jahren zunehmend kritisiert, da die Durchführung von geordneten und effizienten Aufnahme- und Auswahlverfahren vor dem Hintergrund steigender BewerberInnenzahlen mit einem zunehmenden administrativen Aufwand verbunden ist.¹

Der VfGH hat sich zuletzt in seinem Erkenntnis vom 8. Oktober 2015 mit der Einhebung von Kostenbeiträgen im Kontext der Eignungsprüfungen an den pädagogischen Lehramtsstudien der Universitäten gemäß § 63 Abs 1 Z 5a UG 2002 befasst. Er kam darin zum Ergebnis, dass die Einhebung von in der Höhe angemessenen Kostenbeiträgen (Gegenstand war ein Kostenbeitrag in Höhe von EUR 50,-) als ordnungspolitische Maßnahme im Kontext von Aufnahmeverfahren zulässig sei bzw. einer Regelung im Verordnungswege durch das Rektorat offen stünde.² Vor diesem Hintergrund bzw. in Angleichung an die geltende Rechtslage regen wir dringend eine Streichung von § 11 Abs 2 FHStG an.

§ 11 Abs 2 FHStG

~~Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten.~~

3) Eigene Studienberechtigungsprüfung für Fachhochschulen

Seitens der Fachhochschulen besteht der Wunsch nach einer Möglichkeit, selbständig Studienberechtigungsprüfungen abzuwickeln. Durch eine Änderung im

¹ Im Studienjahr 2015/16 haben sich 55.602 Personen um einen FH-Studienplatz beworben. 19.300 Personen davon wurden aufgenommen. 2010/11 waren es 35.183 BewerberInnen und 10.856 aufgenommene (Quelle: AQ Austria).

² VfGH 78/2015, zfhr 2016/1, 27.

FHStG sollte auch für Fachhochschulen eine Möglichkeit geschaffen werden, die Studienberechtigungsprüfung selbst anzubieten bzw. diese inhaltlich festzulegen. Im Sinne der Durchlässigkeit wäre dies ein richtiger und wichtiger Schritt, da damit Personen ohne Hochschulreife, die an der Fachhochschule studieren wollen, der Umweg über die Universität erspart bliebe und eine weitere Zugangsmöglichkeit zum FH-Studium eingeräumt werden würde. Gleichzeitig sollte geregelt werden, dass die Studienberechtigungsprüfungen der Unis, PHen (auch sie verfügen über die Möglichkeit, Studienberechtigungsprüfungen anzubieten) und FHen wechselseitig anerkannt werden.

Ein derartiger Schritt würde zudem die institutionelle Autonomie und Eigenständigkeit der Fachhochschulen stärken, wäre es ihnen sodann ja möglich, in Studienberechtigungsprüfungen ihr eigenständiges Profil abzubilden. Folgende Bestimmungen im FHStG wären dahingehend zu novellieren:

§ 4 Abs 5 FHStG

Die allgemeine Universitätsreife ist durch folgende Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung,
2. *anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung an einer Fachhochschule nach Abs. 6 oder Universität nach § 64 a UG, an einer Pädagogischen Hochschule nach HStudBerG oder an einem Kolleg nach SchOG, das für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang fachlich in Frage kommt,*
(...)

§ 4 Abs 6 FHStG (neu)

1. *Fachhochschulen sind berechtigt, eine Möglichkeit zur Ablegung der Studienberechtigungsprüfung einzurichten. Für die Studienberechtigungsprüfung an Fachhochschulen gilt § 64 a UG 2002 sinngemäß, sofern im FHStG keine andere Regelung vorgesehen ist.*
2. *Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich bei der Kollegiumsleitung einer Fachhochschule einzubringen, bei der ein Studium der angestrebten Studienrichtung eingerichtet ist und die die Ablegung zur Studienberechtigungsprüfung anbietet.*
3. *Die Studienberechtigungsprüfung umfasst fünf Teilprüfungen gemäß § 64 a Abs 4 UG, wobei die Auswahl, die Prüfungsanforderungen und -methoden sowie die Anzahl der Prüfungen in der Satzung festzulegen sind.*
4. *Die Studienberechtigungsprüfung kann entsprechend der Satzung des Kollegiums für bestimmte Studienrichtungsgruppen gemäß § 64 a Abs 15 UG erworben werden.*

II Änderungen im UG 2002

1) Universitätssport (§ 40 UG 2002)

Bisher war es den Studierenden, den AbsolventInnen und dem Personal der Universitäten sowie der Fachhochschul-Studiengänge möglich, das Angebot der Universitäts-Sportinstitute zu nutzen (Kurse, Wettkämpfe). Nunmehr wird das Angebot zwar auf die Studierenden aller Hochschultypen ausgeweitet, jedoch auf die MitarbeiterInnen von Universitäten beschränkt (die AbsolventInnen wurden überhaupt ausgenommen). In dieser Form stellt die Bestimmung eine Ungleichbehandlung von MitarbeiterInnen anderer Hochschultypen als Universitäten

dar. Wir ersuchen um entsprechende Adaption und Richtigstellung dieser Bestimmung im Sinne der Gleichbehandlung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung bzw. um entsprechende Änderung des Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Holzinger
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär